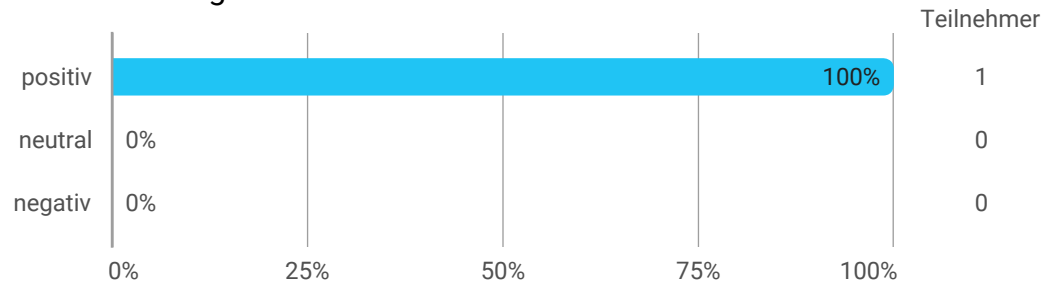


Name der Organisation*

* Pflichtfeld, als Privatperson "Privat" eintragen.

- 8KU GmbH

Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf allgemein?



Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 1 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 2 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Trotz der Erweiterung des Anwendungsbereich des GeoBG (die Aufnahme von Wärmenetzen und Kälte begrüßen wir ausdrücklich) sollte in § 2 klarstellend und explizit noch die Nutzung von Thermalwasser, vergleichbaren Wärmequellen wie auch die Erschließung und die Nutzung von saisonalen Speichern (Aquifere) aufgenommen werden.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 3 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Gleiches gilt für die Begriffsbestimmungen des § 3.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 4 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Die Klarstellungen zum überragenden öffentlichen Interesse werden begrüßt.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 5 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Die Regelung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn wird begrüßt.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 6 Absatz 1 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Die Regelung zur seismischen Exploration wird begrüßt.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 6 Absatz 2 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Die Regelung zur seismischen Exploration wird begrüßt.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 7 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Die Regelung zu Ansprüchen bei Nutzungsbeeinträchtigungen wird begrüßt.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 8 Absatz 1 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 8 Absatz 2 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Die Regelungsvorschläge in § 8 zur Planfeststellung sind geeignet, Beschleunigungen herbeizuführen. Aus der Praxiserfahrung heraus wird empfohlen, einen Gleichlauf der Verfahren für Energieleitungen und Wärmeleitungen herbeizuführen. Dies könnte durch Ergänzung der §§ 43e, 44a u. 44b EnWG geschehen.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 8 Absatz 3 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 8 Absatz 4 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 9 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Die Regelung zu Rechtsbehelfen wird begrüßt.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 10 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Die Regelung zur Zuständigkeit von Oberverwaltungsgerichten wird begrüßt.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 11 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- In den vorliegenden Vorschlägen sind eine Reihe von nötigen Erweiterungen noch nicht erkennbar:

Grundlegender Vorrang für EE-Wärme (BauGB)

Eine große Herausforderung bei der Entwicklung von Tiefengeothermie-Projekten stellt die Grundstückverfügbarkeit dar. Wie andere erneuerbare Energien (Wind, PV, Biomasse und Wasserenergie), sollte in Ergänzung zum vorliegenden Entwurf der Privilegierungstatbestand Bauen im Außenbereich auf (Tiefen-)Geothermieanlagen und vergleichbare EE-Wärmetechnologien in § 35 BauGB ausgeweitet werden.

•Speicher und Infrastruktur ermöglichen (KWKG, BEW)

Mit der Erweiterung der Möglichkeiten, mit (Tiefen-)Geothermie erneuerbare Wärme (und Kälte) zu gewinnen, wächst der Bedarf an saisonalen Speichern mit großen Kapazitäten (einschließlich Aquiferspeicher) wie auch der Infrastruktur. Eine Förderung von derartigen Anlagen ist im KWKG vorgesehen und derzeit auf wenig praxistaugliche Beträge beschränkt (10 Mio. Euro). Überdies führt die unverständlich zögerliche Haltung der Bundesregierung sowohl hinsichtlich einer kurzfristig anzustrebenden beihilferechtlichen Verlängerung des KWKG wie auch bei dessen (seit 2022 überfälligem) Monitoring bzw. Novellierung zu wachsender Unsicherheit, zu Investitionszurückhaltung und folglich zu einer unnötigen Verzögerung beim Erreichen der Klimaziele.

Zu ergänzen ist in diesem Zusammenhang auch die un-ändert vollkommen unzureichende Ausstattung der BEW. Es reicht ja nicht, die genehmigungsrechtlichen Randbedingungen für Erschließung von Erneuerbarer Wärme zu verbessern (wofür der Gesetzentwurf zweifelsfrei wichtige Weichen stellt); vielmehr muss auch die Förderkulisse dem Anspruch der Wärmewende gerecht werden. Dies ist aktuell leider weder durch die BEW (mangels Ausstattung) noch durch das KWKG (wegen Auslaufens) der Fall.

•Den Weg für Fernwärme frei machen

Tiefen-Geothermie, Großwärmepumpen und saisonale Wärmespeicher sind Bestandteile von Fernwärmesystemen. Im Sinne der Wärmewende ist es unverzichtbar, dass derartige große Infrastrukturvorhaben aufeinander abgestimmt sind und beschleunigt werden.

Hierzu gehört eine praxisnahe Anpassung der Taxonomievorgaben für Fernwärme und für Geothermie; aktuell muss Geothermie – anders als Wind und PV – einer Lebenszyklusanalyse unterworfen werden. Dies führt zu deutlich verschlechterten Ausgangsbedingungen für derartige Systeme.

Ferner ist für ein breites Ausrollen von Fernwärme in Bestandsgebäuden dringend die bereits beim Fernwärmegipfel im Juni 2023 ins Auge gefasste Reform der Wärmelieferverordnung essentiell. Bekanntermaßen lässt diese nur dann die Erschließung von Bestandsgebäuden mit auch mit klimaneutraler Fernwärme zu, wenn dies nicht zu höheren Betriebskosten im Vergleich zur bestehenden Wärmeversorgung führt - also in der Regel im Vergleich mit Gas oder Heizöl und völlig unabhängig von deren Emissionen.

Last but not least sollte eine Duldungspflicht bei der Fernwärmeleitungsverlegung etabliert werden. Dies würde helfen, komplexe Infrastrukturvorhaben zeitlich zu synchronisieren, Verlegungswege zu optimieren und folglich Kosten zu reduzieren.

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 1:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 2:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 3:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 1 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 4 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 5 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 1 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 2 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 3 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 4 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 5 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 6 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 7 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 8 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 7 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 4:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Wir bewerten die Änderungen in Artikel 4 zum Bundesberggesetz (BBergG) grundsätzlich positiv.

Anpassungsbedarf besteht wie folgt:

Die finanzielle Beteiligung der Länder durch die Förderabgabe im Rahmen des § 31 des Bundesberggesetzes (BBergG) ist erkennbar auf klassischen Bergbau zugeschnitten und passt auch nicht zu den Akzeptanzanforderungen der Wärmewende. Diese Akzeptanzanforderungen sind durch gute Kommunikation und eine transparente Projektdurchführung am besten zu erreichen.

Da häufig Standortgemeinden aufgrund fehlender Infrastruktur nicht direkt von der ausgekoppelten Wärme der Anlage profitieren können, könnten eine freiwillige Abgabe des Geothermiebetreibers an die Kommune oder aber die Anwendung einer bundesweit einheitlichen Regelung zur finanziellen Beteiligung der Kommunen - wie im EEG für Wind und PV – hier sehr viel

besser zur Anwendung kommen.

Geothermie sollte also explizit von der Anwendung des § 31 BBergG ausgenommen und eine Regelung zur freiwilligen finanziellen Beteiligung von Kommunen in § 57e BBergG aufgenommen werden.

Ziel der Klimapolitik ist Klimaneutralität bis 2045. Daher sind wo immer möglich die Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Dem trägt (u.a.) die Anpassung von § 57e Rechnung. Neben der begrüßenswerten Digitalisierung der Verfahren in Absatz 2 ist zu empfehlen, Geothermie-Vorhaben möglichst in einem Block zu behandeln (Konzentrationswirkung). Die Zulassung von Vorhaben sollte unter Einschluss aller erforderlichen Einzelgenehmigungen, insbesondere von Baugenehmigungen für obertägige Anlagen erfolgen. Ziel muss es sein, aufwendige Koordinierungs- und Abstimmungsprozesse zu vermeiden.

Die operative Durchführung der Verfahren unterscheidet sich empirisch z.B. je nach Bundesländern. Eine ggf. untergesetzlich durchzuführende Orientierung an Leitfäden oder Best-Practice-Standards kann erheblich beschleunigen und würde auch der Rechtssicherheit dienen.

Die Verfahrensfrist der zuständigen Behörde für die Zulassung von Betriebsplänen für Erdwärmegewinnungsverfahren soll in § 57e Abs. 6 (neu) BBergG auf ein Jahr begrenzt werden. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände soll diese Frist einmalig um sechs Monate verlängert werden können. Diese Frist sollte jedoch auf drei Monate begrenzt und auf unvorhersehbare Ausnahmefälle begrenzt werden.

Die klare Fristenregelung und die Festlegung auf ein Jahr im vorliegenden Entwurf ist sehr zu begrüßen, zumal die Regelung nunmehr auch Anlagen der tiefen Geothermie zur Wärmegewinnung umfasst. Die bisherige Fristenregelung im BBergG bezog sich ausschließlich auf Anlagen zur Stromerzeugung. Eine einmalige Fristverlängerung von sechs Monaten durch die Behörde ist jedoch zu lang. Bis zur Bohrung sind mehrere zugelassene Hauptbetriebspläne erforderlich: für die Erkundung mittels 3D-Seismik, für die Errichtung des Bohrplatzes und der Bohrungen sowie für die kommerzielle Wärmegewinnung. Im ungünstigsten Fall wird jeweils die einmalige Verlängerung in Anspruch genommen, so dass sich das Projekt um 1,5 Jahre verzögert und die gesamte Genehmigungsdauer 4,5 Jahre beträgt. Die Frist sollte daher auf drei Monate begrenzt werden und nur für unvorhersehbare Ausnahmen gelten.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 1

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 2

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Die Änderung in § 11a im Wasserhaushaltsgesetz, die auf einen Entfall wasserrechtlicher Erlaubnispflicht für Großwärmepumpen abstellt und sich auf eine Anzeigepflicht beschränkt, wird begrüßt. Die Herausnahme der oberflächennahen Geothermie (bis 400 m) aus dem Bergrecht ist praxisingerecht.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 3

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 4

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 5

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 5:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 5:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 6:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)